

Große Kreisstadt Rottweil**Haushaltsatzung**

für das Haushaltsjahr

2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am _____ die folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	90.352.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-88.927.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	1.425.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	2.000.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	2.000.000
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	3.425.000
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	88.212.709
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-85.930.650
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Ergebnishaushalts von	2.282.059
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	14.927.507
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-54.796.648
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit von	-39.869.141
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf von	-37.587.082
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-37.587.082

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 66.730.267 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 EUR.

Nachrichtlich:

Die Realsteuerhebesätze wurden durch die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) betragen:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.
der Steuermessbeträge.

Rottweil, _____

Dr. Christian Ruf
Oberbürgermeister